

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2001 — 2912

[C — 2001/00903]

17 SEPTEMBRE 2001. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et de dispositions légales modifiant notamment cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé,

— de l'article 13, § 3 de la loi du 30 juin 1994 relative à la protection de la vie privée contre les écoutes, la prise de connaissance et l'enregistrement de communications et de télécommunications privées,

— de la loi du 30 décembre 1996 modifiant la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé,

— des chapitres I^{er} et II de la loi du 18 juillet 1997 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage, la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions, établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé;

— de l'article 13, § 3 de la loi du 30 juin 1994 relative à la protection de la vie privée contre les écoutes, la prise de connaissance et l'enregistrement de communications et de télécommunications privées;

— de la loi du 30 décembre 1996 modifiant la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé;

— des chapitres I^{er} et II de la loi du 18 juillet 1997 modifiant la loi du 10 avril 1990 sur les entreprises de gardiennage, sur les entreprises de sécurité et sur les services internes de gardiennage, la loi du 19 juillet 1991 organisant la profession de détective privé et la loi du 3 janvier 1933 relative à la fabrication, au commerce et au port des armes et au commerce des munitions.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 17 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2001 — 2912

[C — 2001/00903]

17 SEPTEMBER 2001. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en van wettelijke bepalingen tot wijziging inzonderheid van deze wet

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective,

— van artikel 13, § 3 van de wet van 30 juni 1994 ter bescherming van de persoonlijke levenssfeer tegen het afluisteren, kennismaken en opnemen van privécommunicatie en -telecommunicatie,

— van de wet van 30 december 1996 tot wijziging van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective,

— van de hoofdstukken I en II van de wet van 18 juli 1997 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective;

— van artikel 13, § 3 van de wet van 30 juni 1994 ter bescherming van de persoonlijke levenssfeer tegen het afluisteren, kennismaken en opnemen van privécommunicatie en -telecommunicatie;

— van de wet van 30 december 1996 tot wijziging van de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective;

— van de hoofdstukken I en II van de wet van 18 juli 1997 tot wijziging van de wet van 10 april 1990 op de bewakingsondernemingen, de beveiligingsondernemingen en de interne bewakingsdiensten, de wet van 19 juli 1991 tot regeling van het beroep van privé-detective en de wet van 3 januari 1933 op de vervaardiging van, de handel in en het dragen van wapens en op de handel in munitie.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 17 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Art. 16 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 22 - § 1 - Der Privatdetektiv, der am 15. April 1991 seine Berufstätigkeiten bereits ausübte, muss die in Artikel 3 § 1 Nr. 4 beziehungsweise in Artikel 3 § 2 Nr. 5 erwähnte Bedingung in puncto Ausbildung nicht erfüllen, wenn er die in Artikel 2 erwähnte Zulassung spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Bestimmung beantragt hat.

Er muss die in Artikel 3 § 1 Nr. 5 beziehungsweise in Artikel 3 § 2 Nr. 6 vorgesehene Bedingung nicht erfüllen, es sei denn, er ist aus dem Dienst entfernt oder von Amts wegen entlassen worden.

§ 2 - Der Nachweis der Ausübung der Berufstätigkeiten am 15. April 1991 kann anhand sämtlicher schriftlicher Beweismittel mit Ausnahme der Erklärung erbracht werden.»

Art. 17 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 30. Dezember 1996

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 september 2001.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Annexe 4 — Bijlage 4

MINISTERIUM DES INNERN

18. JULI 1997 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste, des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs und des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL I

Abänderungen des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste

Art. 2 - Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen, Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

«§ 1 - Als Wachunternehmen im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede natürliche oder juristische Person, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Dritten ständig oder gelegentlich folgende Dienstleistungen zu erbringen:

1. Bewachung und Schutz von beweglichen und unbeweglichen Gütern,
2. Personenschutz,
3. Bewachung und Schutz von Werttransporten,
4. Verwaltung von Alarmzentralen.

Als Werte im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 gelten alle Güter, die aufgrund ihres wertvollen Charakters oder ihrer Spezifität gefährdet sind. Jedoch kann der König bestimmte Werte vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes ausschließen.

Als Wachunternehmen gelten nicht die Gesellschafter eines genehmigten Wachunternehmens, die effektiv in Absatz 1 bestimmte Tätigkeiten ausüben, wenn sie mit einem an der Gründung beteiligten Gesellschafter bis zum zweiten Grad verschwägert oder verwandt sind oder wenn die betreffende Gesellschaft aus höchstens vier aktiven Gesellschaftern besteht, die in Absatz 1 bestimmte Tätigkeiten ausüben.»

2. Paragraph 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

«Als Sicherheitsunternehmen im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt jede natürliche oder juristische Person, die eine Tätigkeit ausübt, die darin besteht, Dritten ständig oder gelegentlich Dienstleistungen in puncto Planung, Installation, Wartung oder Reparatur von Alarmsystemen und Alarmzentralen zu erbringen.

In Abweichung von Absatz 1 und unbeschadet des Artikels 12 gilt die natürliche oder juristische Person, die Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 ausschließlich im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit von Fahrzeugen ausübt, wie sie im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Einführung der allgemeinen Straßenverkehrsordnung definiert sind, nicht als Sicherheitsunternehmen.»

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Genehmigung kann auf Antrag des Wachunternehmens oder des Unternehmens, das den internen Wachdienst organisiert, gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten aufgehoben werden.»

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "der Europäischen Gemeinschaften" durch die Wörter "der Europäischen Union" ersetzt.

Art. 4 - Artikel 4 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 werden zwischen dem Wort "entzogen" und dem Wort "werden" die Wörter "oder auf Antrag des Sicherheitsunternehmens gemäß den vom König festzulegenden Modalitäten aufgehoben" eingefügt.

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 5 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 1 Absatz 1 und Absatz 3 werden jeweils durch folgende Absätze ersetzt:

a) "1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Gefängnisstrafe wegen Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386ter des Strafgesetzbuches, in Artikel 259bis des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 280 und 281 des Strafgesetzbuches, im Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und in seinen Ausführungserlassen oder im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.»

b) "Das Wach- oder Sicherheitsunternehmen oder der interne Wachdienst ist verpflichtet, den Minister des Innern unverzüglich zu benachrichtigen, sobald das Unternehmen oder der Dienst Kenntnis davon erhält, dass eine Person diese Bedingung infolge eines rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfüllt, und muss jeglicher Aufgabe, die diese Person innerhalb dieses Unternehmens oder dieses Dienstes erfüllt, unverzüglich ein Ende setzen,".

2. Nr. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein,»

3. Nr. 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«6. im Laufe der vorangehenden fünf Jahre weder Mitglied eines Polizeidienstes, wie er im Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt definiert ist, noch eines öffentlichen Nachrichtendienstes, wie er im Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste definiert ist, gewesen sein und kein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das in einer vom König festgelegten Liste aufgeführt ist.»

Art. 6 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 6 - Personen, die in einem Wachunternehmen, einem Sicherheitsunternehmen oder einem internen Wachdienst eine andere als die in Artikel 5 erwähnten Funktionen ausüben, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. nicht, selbst nicht mit Aufschub, verurteilt worden sein zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten wegen irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Gefängnisstrafe wegen Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Vergriff gegen die Schamhaftigkeit, Vergewaltigung oder Straftaten, die erwähnt sind in den Artikeln 379 bis 386ter der Strafgesetzbuches, in Artikel 259bis des Strafgesetzbuches, in den Artikeln 280 und 281 des Strafgesetzbuches, im Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln und in seinen Ausführungserlassen, im Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und in seinen Ausführungserlassen oder im Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Bei Personen, die wegen ähnlicher Taten im Ausland rechtskräftig verurteilt worden sind oder wegen irgendeiner Straftat im Ausland zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie oben erwähnte Bedingung nicht erfüllen.

Jede Person, die diese Bedingung infolge eines rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Personen, die die effektive Leitung des Wachunternehmens, des internen Wachdienstes oder des Sicherheitsunternehmens gewährleisten, unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Das Wach- oder Sicherheitsunternehmen oder der interne Wachdienst ist verpflichtet, den Minister des Innern unverzüglich zu benachrichtigen, sobald das Unternehmen oder der Dienst Kenntnis davon erhält, dass eine Person diese Bedingung infolge eines rechtskräftigen Urteils nicht mehr erfüllt, und muss jeglicher Aufgabe, die diese Person innerhalb dieses Unternehmens oder dieses Dienstes erfüllt, unverzüglich ein Ende setzen,

2. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sein,

3. ihren Wohnsitz oder, in dessen Ermangelung, ihren gewöhnlichen Wohnort in Belgien haben,

4. nicht gleichzeitig die Tätigkeiten eines Privatdetektivs, eines Waffen- oder Munitionsherstellers oder -händlers oder irgendeine andere Tätigkeit ausüben, die aufgrund der Tatsache, dass sie von derselben Person ausgeübt wird wie derjenigen, die auch Wachtätigkeiten verrichtet, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere oder äußere Sicherheit des Staats darstellen kann,

5. die vom König festgelegten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und ärztlicher und psychotechnischer Untersuchung erfüllen.

6. im Laufe der vorangehenden fünf Jahre weder Mitglied eines Polizeidienstes, wie er im Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt definiert ist, noch eines öffentlichen Nachrichtendienstes, wie er im Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste definiert ist, gewesen sein und kein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das in einer vom König festgelegten Liste aufgeführt ist,

7. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die in den Nummern 2, 3 und 5 festgelegten Bedingungen finden keine Anwendung auf das Verwaltungs- oder Logistikpersonal der in vorliegendem Artikel erwähnten Unternehmen.

Als Verwaltungs- und Logistikpersonal im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt das Personal, das in keiner Weise an der Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Tätigkeiten teilnimmt.

Die in den Nummern 2 und 3 festgelegten Bedingungen sowie die in Nr. 5 erwähnten Bedingungen in Zusammenhang mit der psychotechnischen Untersuchung finden keine Anwendung auf das Personal von Sicherheitsunternehmen.

Personen, die gleichzeitig leitende und ausführende Funktionen erfüllen, müssen sowohl die in Artikel 5 als auch die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Bedingungen erfüllen.»

Art. 7 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Ausschließlich Personalmitglieder besagter Unternehmen und Dienste oder für deren Rechnung tätige Personen, die eine Ausbildung in einem gemäß dem Gesetz vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition zugelassenen Schießstand erfolgreich abgeschlossen haben, sind für die Erfüllung ihrer Aufträge befugt, Waffen zu besitzen, zu transportieren oder mitzuführen. Wachleuten, die über keine ausreichende Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten verfügen, müssen bei der Erfüllung bewaffneter Aufträge ständig eine erfahrene Wachperson oder mehrere erfahrene Wachleute zur Seite stehen. Der König bestimmt, was unter den Begriffen «ausreichende Berufserfahrung» und «erfahrene Wachleute» zu verstehen ist.»

2. Paragraph 2 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. In § 3 wird nach dem Wort "verlangt" folgender Satz eingefügt:

«Das Unternehmen selbst darf seinem Personal kein derartiges Dokument ausstellen.»

4. Paragraph 5 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der König kann Bedingungen festlegen, unter denen Wachunternehmen und interne Wachdienste bei der Erfüllung ihrer Aufträge bestimmte Mittel und Methoden anwenden können. Er kann außerdem Bedingungen für den Nutzer der in Artikel 1 § 1 Nr. 3 erwähnten Dienstleistung auferlegen, damit Maßnahmen ergriffen werden, um eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

In Notfällen und bei schwerer und unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann der Minister des Innern im Interesse der öffentlichen Ordnung die Erfüllung bestimmter Aufträge oder die Anwendung bestimmter Mittel oder Methoden auf öffentlicher Straße oder an öffentlich zugänglichen Orten zeitweilig oder dauerhaft verbieten oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen auferlegen.»

5. Paragraph 5 Absatz 2 wird Absatz 3.

Art. 8 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 10 - Unbeschadet des Artikels 30 des Strafprozessgesetzbuches und des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft teilen Wachunternehmen, interne Wachdienste, Personalmitglieder dieser Unternehmen beziehungsweise Dienste und für deren Rechnung tätige Personen den Gerichtsbehörden auf jede Anfrage hin unverzüglich alle Informationen über Straftaten mit, von denen sie während oder anlässlich der Ausübung ihrer Tätigkeiten Kenntnis erhalten haben.»

Art. 9 - In Artikel 11 Absatz 2 desselben Gesetzes werden nach den Wörtern "gewerkschaftliche Anschauungen" die Wörter "oder die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse" und nach den Wörtern "dieser Anschauungen" die Wörter "oder dieser Mitgliedschaft" eingefügt.

Art. 10 - Artikel 14 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 14 - Wach- und Sicherheitsunternehmen und interne Wachdienste senden dem Minister des Innern jedes Jahr an dem von ihm festgelegten Datum einen Tätigkeitsbericht zu, dessen Inhalt er festlegt.

Der Minister des Innern legt der Abgeordnetenkommission jedes Jahr vor dem 30. Oktober einen schriftlichen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes vor.»

Art. 11 - Artikel 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. die gemäß den Artikeln 2 und 4 erteilte Genehmigung oder Zulassung für alle oder bestimmte Tätigkeiten, für alle oder nur bestimmte Orte, an denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden, entziehen oder für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aufheben:

a) wenn das Wachunternehmen, das Sicherheitsunternehmen oder der interne Wachdienst die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse nicht einhält oder die Bedingungen nicht mehr erfüllt oder Tätigkeiten ausübt, die mit der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äußeren Sicherheit des Staats unvereinbar sind,

b) wenn Mängel festgestellt werden an der Kontrolle, die ein solches Unternehmen oder ein solcher Dienst über sein Personal oder Personen, die für seine Rechnung tätig sind, im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausübt,

2. die Identifikationskarte, die den in Artikel 8 § 3 erwähnten Personen gemäß besagter Bestimmung ausgestellt worden ist, für alle oder einen Teil der Tätigkeiten, für alle oder nur bestimmte Orte, an denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden, entziehen oder für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten einziehen, wenn diese Personen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht einhalten,

3. die den in Artikel 7 erwähnten Einrichtungen erteilte Zulassung entziehen oder für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aufheben, wenn die Einrichtung die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse nicht einhält oder die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt.»

Art. 12 - Artikel 18 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Verstöße gegen Artikel 8 § 2 Absatz 2 bis 5 und Artikel 11 sowie gegen die in Ausführung von Artikel 8 § 5 ergangenen Erlasse werden mit einer Geldstrafe von 1 000 bis 1 000 000 Franken geahndet. Verstöße gegen Artikel 8 § 3 und Artikel 10 werden mit einer Geldstrafe von 100 bis 100 000 Franken geahndet.»

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Art. 13 - Artikel 19 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Prokurator des Königs verfügt über eine einmonatige Frist ab Empfang des Protokolls, um die Qualifizierung der Taten zu untersuchen und gegebenenfalls den in Absatz 1 erwähnten Beamten zu informieren, dass er es aufgrund dieser Qualifizierung für notwendig hält, Artikel 18 anzuwenden.»

Art. 14 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 21 - Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf die Privataufseher, die erwähnt sind in den Artikeln 61, 62 und 63 des Gesetzes vom 7. Oktober 1886 zur Einführung des Feldgesetzbuches, in Artikel 177 des Gesetzes vom 19. Dezember 1854 zur Einführung des Forstgesetzbuches, in Artikel 31 des Gesetzes vom 1. Juli 1954 über die Flussfischerei, im Königlichen Erlass vom 29. August 1926 über die Zulassung von Aufsehern, die mit der Überwachung der Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung beauftragt sind, und in den Artikeln 84 und 85 des Königlichen Erlasses vom 23. September 1958 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Herstellung, die Lagerung, den Besitz, den Vertrieb, die Beförderung und den Gebrauch von Sprengstoffen.»

Art. 15 - Artikel 22 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3 - Bei Personen, die am 29. Mai 1990 bei einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst beschäftigt waren, wird davon ausgegangen, dass sie, wenn sie dort leitende Funktionen innehatten, die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Bedingungen erfüllt haben und dass sie, wenn sie dort ausführende Funktionen innehatten, die in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Bedingungen erfüllt haben.

Bei Personen, die am 29. Mai 1990 bei einem Sicherheitsunternehmen beschäftigt waren, wird davon ausgegangen, dass sie, wenn sie dort leitende Funktionen innehatten, die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Bedingungen erfüllt haben und dass sie, wenn sie dort ausführende Funktionen innehatten, die in Artikel 6 Absatz 1 Nr. 5 erwähnten Bedingungen erfüllt haben.»

Art. 16 - Ein Artikel *23bis* mit folgendem Wortlaut wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

«Art. *23bis* - Es wird ein Beirat für private Sicherheit geschaffen, dessen Auftrag darin besteht, den Minister des Innern bezüglich der Politik in Bezug auf die in vorliegendem Gesetz erwähnten Angelegenheiten sowie in Bezug auf verwandte Angelegenheiten zu beraten.

Der König bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation dieses Rats.»

KAPITEL II

Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs

Art. 17 - Ein Artikel *23bis* mit folgendem Wortlaut wird in das Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, wie abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1996, eingefügt:

«Art. *23bis* - Es wird ein Beirat für private Sicherheit geschaffen, dessen Auftrag darin besteht, den Minister des Innern bezüglich der Politik in Bezug auf die in vorliegendem Gesetz erwähnten Angelegenheiten sowie in Bezug auf verwandte Angelegenheiten zu beraten.

Der König bestimmt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Organisation dieses Rats.»

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 1997

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 17 septembre 2001.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 17 september 2001.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE